

Turn- und Sportverein Wietzen e. V

Satzung

Stand: Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Sitz und Rechtsform
2	Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit
3	Mitgliedschaften des TSV Wietzen e.V.
4	Geschäftsjahr
5	Erwerb der Mitgliedschaft
6	Erlöschen der Mitgliedschaft
7	Beiträge
8	Organe des Vereins
9	Ordentliche Mitgliederversammlung
10	Außerordentliche Mitgliederversammlung
11	Einberufung der Mitgliederversammlungen
12	Niederschrift über Mitgliederversammlungen
13	Abstimmungsregelung und Wahlen
14	Der geschäftsführende Vorstand
15	Der erweiterte Vorstand
16	Ausschüsse
17	Satzungsänderung
18	Verwendung der Mittel
19	Auflösung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Wietzen e.V." und hat seinen Sitz in Wietzen, Kreis Nienburg/Weser.

Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Nienburg/Weser eingetragen.
Abkürzung für Turn- und Sportverein = T S V

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche einschließlich des Freizeit- und Breitensports.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaften des TSV Wietzen e.V.

Der TSV Wietzen e.V. ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und für die unterhaltenen Sparten Mitglied der jeweils zuständigen Fachverbände.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Eintrittserklärung beantragt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt. Bei Ablehnung in schriftlicher Form mit Begründung. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod.

Der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mögliche Austritt muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Diese Entscheidung wird dem Auszuschließenden mit Begründung und Angabe des Endes der Mitgliedschaft in schriftlicher Form mitgeteilt.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand

Jedes für den Verein übernommene Amt ist ein Ehrenamt.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich im 1. Quartal. stattzufinden. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilnehmen. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) Beiträge
- b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- c) Satzungsänderungen.

Ferner wählt die ordentliche Mitgliederversammlung

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes §14 a) bis f),
- b) die im § 15 unter a) aufgeführten Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Die Wahl der Mitglieder der im § 15 unter b) aufgeführten Mitglieder des erweiterten Vorstandes wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Ehrenmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes ernannt. Einen Antrag, der der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden soll, kann jedes Mitglied stellen, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor der Versammlung in schriftlicher Form beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über die Behandlung von später eingehenden Anträgen entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist zur Teilnahme berechtigt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlungen

Alle Mitgliederversammlungen werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Bekanntgabe im Aushangkasten des Vereins zu erfolgen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.

§ 12

Niederschrift über Mitgliederversammlungen

Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter (1. oder 2. Vorsitzender) und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 13

Abstimmungsregelung und Wahlen

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Alle Wahlen und Abstimmungen können offen durchgeführt werden. Auf Antrag von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten muss eine Wahl geheim und schriftlich erfolgen. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und besteht Stimmengleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen diesen Bewerbern. Bei jeder erneuten Stimmengleichheit um die Wahlentscheidung erfolgt stets eine weitere Stichwahl bis auf einen der Bewerber eine Mehrheit der Stimmen entfällt.

§ 14

Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Geschäftsführer,
- f) dem 1. Jugendleiter,
- g) dem 2. Jugendleiter.

Die unter a) bis g) aufgeführten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt. Fällt eines unter a) bis g) aufgeführtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode für dauernd aus, können die verbleibenden Mitglieder den Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, gemeinsam handelnd mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 15

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 14) und:

- a) 1. dem Pressewart,
2. dem Sozialwart,
3. dem Hauptkassierer

- b) den Spartenleitern,

Die unter a) genannten Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unter b) genannten Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von den Mitgliedern der zuständigen Sparte für die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Wiederwahl ist in allen Fällen unbegrenzt möglich. Jedes unter a) u. b) genannte Mitglied des erweiterten Vorstandes bleibt bis zur Wiederwahl bzw. zur Neubesetzung seines Postens im Amt. Fällt eines der unter a) genannten Mitglieder des erweiterten Vorstandes während der Wahlperiode für dauernd aus, kann der geschäftsführende Vorstand den Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Fällt eines der unter b) genannten Mitglieder des erweiterten Vorstandes während der Wahlperiode für dauernd aus, sollte von den Mitgliedern der zuständigen Sparte innerhalb von vier Wochen eine Wiederbesetzung des Postens stattgefunden haben. Der Wahlausgang ist dem

geschäftsführenden Vorstand sofort mitzuteilen. Bis zur Wiederbesetzung kann der geschäftsführende Vorstand den Posten kommissarisch besetzen.

§ 16 Ausschüsse

Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 17 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Vergütung barer Auslagen kann erfolgen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandsmitglieder die in dieser Satzung, in den §§ 14 a-f und 15 a u. b genannt sind, kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 EstG jährlich gezahlt werden.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wietzen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.